



HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2025

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 16.12.2024**Batteriespeicher in Hessen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**

Vorbemerkung Fragesteller:

Aktuell gibt es zahlreiche Projekte für Batteriegroßspeicher. In Hünfeld entsteht derzeit der Batteriespeicher in Hessen. Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT hat kürzlich mit der Studie „Quo Vadis, Großbatteriespeicher?“ auf die dynamische Entwicklung bei Batteriespeicherprojekten im Höchstspannungsnetz hingewiesen. Aus netztechnischer Sicht sind danach Teile Hessens besonders gut geeignet. Für Hessen identifiziert die Studie zudem einen signifikanten Ausbaubedarf bei der Blindleistungskompensation. Die technischen Möglichkeiten der Batteriespeicher – von der Bereitstellung von Regelleistung bis zur Blindleistungskompensation – könnten einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Die tatsächliche Umsetzung hängt jedoch von den regulatorischen Rahmenbedingungen und der strategischen Planung ab.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Die Bundesregierung setzt auf den Ausbau von netzdienlichen Großbatteriespeichern, um die Energiewende voranzutreiben und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Auch die Landesregierung sieht Potenzial in Großbatteriespeichern um einen wichtigen Beitrag zur Minimierung kostenintensiver Netzstabilisierungsmaßnahmen (Redispatch) zu leisten, was im Ergebnis zu einer Stabilisierung der Netzentgelte für die Stromverbraucher führt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie will die Landesregierung den von TenneT identifizierten Ausbaubedarf für Anlagen zur Blindleistungsbereitstellung in Hessen konkret unterstützen?

Der Ausbau von Großbatteriespeichern zur Bereitstellung von Blindleistung unterliegt ausschließlich europarechtlichen und bundesgesetzlichen Regelungen. Die Landesregierung steht im regelmäßigen Kontakt mit der Bundesnetzagentur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Darüber hinaus stellt sie über die Positionierung im Bundesrat sicher, dass hessische Interessen Berücksichtigung finden. Eine Förderung für den regulierten Übertragungsnetzbetrieb, zu dem auch die Bereitstellung von Blindleistung durch Speicher gehört, ist nicht möglich. Eine Kompensation der Kosten erfolgt über die Festlegung der Netzentgelte.

Frage 2 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die für Hessen (außer Großraum Frankfurt) als vorteilhaft identifizierten Standorte für Batteriespeicher aktiv zu entwickeln?

Zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Landes Hessen enthält der Landesentwicklungsplan Festlegungen zum Stromnetzausbau sowie zum raumverträglichen Ausbau der heimischen Erneuerbaren Energien, insbesondere zur Windenergie, Solarenergie und Energie aus Biomasse. Die landesplanerischen Festlegungen sind in den Regionalplänen umzusetzen, zu konkretisieren beziehungsweise zu ergänzen. Festlegungen zur planerischen Steuerung von Batteriespeicherstandorten enthält der Landesentwicklungsplan nicht. Im Zuge der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans wird die Aufnahme von Kriterien zur räumlichen Steuerung raumbedeutsamer Batteriespeicher geprüft.

Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung die Aussage der Studie, dass der südliche Teil Hessens vergleichsweise schlecht für zusätzliche Batteriekapazitäten geeignet ist?

Da die Studie lediglich die TenneT-Regelzone betrachtet, der südliche Teil Hessens (Regierungsbezirk Darmstadt) hingegen mit Ausnahme des Main-Kinzig-Kreises, des Wetteraukreises und der nördlichen Stadtteile Frankfurts in der Amprion-Regelzone liegt, bezieht sich die Aussage lediglich auf einen kleinen Teil Südhessens. Die in der TenneT-Studie enthaltene Aussage hat im Hinblick auf den südlichen Teil Hessens daher nur begrenzte Aussagekraft.

Frage 4 Welche konkreten Schritte unternimmt die Landesregierung, um die gleichmäßige Verteilung von Batteriespeicherkapazitäten im Netz auch in Hessen sicherzustellen?

Da nur die Netzbetreiber auf Grund ihres tatsächlichen oder geplanten Netzausbaus wissen, wo die Batteriespeicher netzdienlich eingesetzt werden können und sollten, steht die Landesregierung bezüglich der Verteilung der Batteriespeicher im regelmäßigen Austausch mit den in Hessen tätigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern.

Frage 5 Wie will die Landesregierung die beiden in Hessen identifizierten Nordost-Südwest-Transportachsen für Energie in Richtung Frankfurt entlasten?

Der Netzausbaubedarf in Deutschland wird von der Bundesnetzagentur in Form des Netzentwicklungsplanes bestätigt und im Bundesbedarfsplangesetz durch den Bundesgesetzgeber festgelegt. Die Übertragungsnetzbetreiber sind für den Netzausbau zuständig. Für eine Entlastung der Transportachsen werden in Hessen unter anderem die Netzausbauvorhaben SuedLink, Ultranet, Rhein-Main-Link, „Borken – Gießen Nord – Karben“ und die Fulda-Main-Leitung sorgen.

Frage 6 Welche Anreize plant die Landesregierung für Investoren, um Batteriespeicher verstärkt an netzdienlichen Standorten in Hessen zu errichten?

Großbatteriespeicher werden derzeit von ihren Betreibern rein marktgetrieben eingesetzt. Die Margen sind für die Investoren aktuell auskömmlich. Finanzielle Fördermaßnahmen seitens des Landes sind daher nicht erforderlich.

Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Stand der Netzanschlussanfragen für Batteriespeicher in Hessen?

Daten über die Netzanschlussanfragen für Batteriespeicher liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 8 Für welche regulatorischen Rahmenbedingungen setzt sich die Landesregierung ein, um den netzdienlichen Betrieb von Batteriespeichern in Hessen zu unterstützen?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Betrieb von Batteriespeichern werden durch verschiedene europa- und bundesrechtliche Vorschriften bestimmt. Vorrangig sind hier das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu nennen, in denen bereits heute unter anderem Netzanschlusspflichten und das Anfallen von Baukostenzuschüssen geregelt sind. Zu beachten sind auch regulatorische Regelungen zur Entflechtung des Betriebs der Speicher und das Planungs- und Genehmigungsrecht bei der Errichtung. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der Bundesregierung zu prüfen, ob durch eine Weiterentwicklung des Rechtsrahmens und die konsistente und widerspruchsfreie Bündelung der für die Batteriespeicher relevanten Rechtsgrundlagen ein weiterer Beitrag zur netzdienlichen Allokation und dem bedarfsgerechten Zubau derartiger Anlagen mit dem Ziel der Stärkung der Netz- und Systemsicherheit geleistet werden kann.

Wiesbaden, 17. März 2025

Kaweh Mansoori